



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Geschichtliche Darstellungen aus der Vorzeit des Bisthums Paderborn

Ledebur-Wicheln, Carl von

Paderborn, 1890

Das Zunftleben des Mittelalters, mit besonderer Rücksicht auf Paderborn.

urn:nbn:de:hbz:466:1-9220

Das Zunftleben des Mittelalters, mit besonderer Rücksicht auf Paderborn.

— x —

Die Wurzelfasern, aus denen das Zunftleben, eine die deutschen Städte durch viele Jahrhunderte erfüllende Bewegung, hervordachsen konnte, liegen tief; wie alle Gruppen im socialen Leben, bedurften auch die Zünfte eines besonders vorbereiteten Bodens, aus dem sie entstehen konnten. Für die ersten menschlichen Zustände waren sie weder Bedürfniß noch möglich, sie sind die Frucht des weiteren geschichtlichen Entwicklungsganges.

Als der alte Heerbann sich auflöste, hatte der begüterte Adel, mit Vasallen und Dienstmannen den Heerdienst zum Schutze des Reiches übernommen; sie bildeten eine Kriegerkaste, die Milites, und weil der Dienst zu Pferde geschah, hießen sie Ritter. Diese waren stets in Waffen, zum Kriegsdienst immer bereit, und die Waffenkameradschaft schloß sie enger aneinander, so daß sie bald einen beson-

deren Stand, den Ritterstand bildeten, der sich allmählich als feste Innung zu einer besonderen Ehre und Würde erhob, die man stufenweise durch verschiedene Grade erreichte. Wie aber der Gutsbesitz erblich war und auch die Lehne und Beneficien erblich wurden, so wurde es auch bald der Stand der Ritter und man forderte sodann zu den Rechten und Ehren des Standes zugleich rittermäßige Abkunft. Man hielt nun auf ritterliches Geschlecht und schloß also den Stand noch fester ab. So wie die kriegerische Lebensart am höchsten galt und zu Ehren erhob, so ging diese Standesehre verloren durch eine unritterliche Lebensart. Die freien Landsassen, die nicht die Waffen führten, wurden daher nicht geachtet und verloren sich im Bauernstande. Im Laufe der Zeit wurden staatsrechtlich, ohne genauere Unterscheidung des größeren oder geringeren Grades der persönlichen Freiheit, alle das offene Land bewohnenden, mit der Arbeit auf Grund und Boden beschäftigten Ansiedler demselben zugerechnet und bildeten eine zweite große Gruppe des Volkes.

Schon früh, die Stände entwickelten sich nahezu gleichzeitig nebeneinander, bildeten sich zu den genannten Gruppen geschlossenen Gemeinwesen, die nach gleicher Bedeutung und Anerkennung ringend mit den Rittern und dem Bauernstande rivalisirten und deren Glieder den dritten großen Faktor im Volksleben darstellten, den Bürgerstand.

Besondere Neigung zu Beschäftigungen, die ein enges Zusammenwohnen der Menschen bedingen, Handel und Handwerk, kluge Berechnung für materiellen Erwerb, die Nothwendigkeit des Schutzes der zu diesen Zwecken getroffenen Anlagen und Einrichtungen — das sind die Wurzeln des Städtelebens. Diese Wurzeln bedurften aber eines besonders zubereiteten Bodens, um wachsen zu können. Es mußten die geschlossenen Gemeinwesen, die Siedlungen, zunächst der Grafengewalt entzogen werden; es geschah dieses theils durch Verleihung von Immunitätsprivilegien, welche häufig für Bischöfe und ihre Sitze gegeben wurden, theils durch die mit derselben Wirkung stattfindende Anordnung besonderer Bögte für Kaiserliche Oberhöfe. Auf den beiden letztern Wegen wurden in unserem Heimathlande Sachsen wohl meistens die Städte ins Leben gerufen.

Durch die Befreiung von der Grafengewalt wurde der Ort befreit von den Gau- und Landgerichten und sämtliche Bewohner unter ein und dasselbe Gericht gebracht. Diejenigen, welche schon vor der Immunität einen anderen Gerichtsstand, als die öffentlichen Gerichte gehabt hatten, wie z. B. die Ministerialen und die Geistlichen (welche unter dem Hofgerichte bez. geistlichen Gerichte zu stehen pflegten) blieben freilich nach wie vor von der Zuständigkeit jener neuen Gerichte, der städtischen, ausgenommen. Aber der Umstand, daß

außer diesen alle übrigen Bewohner unter dem Stadtgericht standen, führte, namentlich nach Abschaffung der Hörigkeit in den Städten, zur wahren bürgerlichen Gleichheit, zur Verschmelzung der verschiedenen Klassen von Einwohnern.

Die weitere Ausbildung des städtischen Lebens ging nur langsam vor sich.

Auf dem Gebiete des Gewerbes und Handwerkes, den Grundlagen für die Weiterentwicklung der Städte, waren Anfangs nur geringe Spuren zu sehen. Selbstverständlich fehlten in der Bevölkerung geschlossene Gruppen für die Handtirungen des niederen Bürgers gänzlich. Unter den Burgenses waren zwar Handwerker, denn diese waren nothwendig vom Beginn der Städte an, aber viele Wandlungen des Rechts, der Verfassung und der Besitzverhältnisse mußten noch vor sich gehen, ehe auf dem Boden des Handwerks die Zünfte sich entwickeln und blühen konnten.

Das Handwerk begründet sich naturgemäß von selbst aus den verschiedenen Bedürfnissen des täglichen Lebens und aus den von Gott in die Menschen gelegten besonderen Befähigungen, welche ihn geschickt und geneigt machen zu dieser oder jener eigenartigen Beschäftigung. Die Anfänge werden ja auch äußerst dürftig gewesen sein.

Den ersten starken auf Jahrhunderte fortbauern- den Anstoß erhielt das Handwerk von jenem mächtigen Manne, der auf allen Gebieten so grundlegend für

unser heimatliches Land wirkte, von dem großen Frankenkönig Carl. Alle aus der römischen Zeit vorhandenen nützlichen Handwerke und Gewerbe pflegte Carl mit großer Sorgfalt und vermehrte den Schatz durch neue Einrichtungen. Wir staunen, wenn wir seine Verordnungen, Capitularen, lesen; wie es auf jedem größeren kaiserl. Kammergute seiner Vorschrift nach Eisenschmiede, Gold- und Silberarbeiter, Schuster, Drechseler, Wagener, Zimmerleute, Seifensieder, Brauer, Bäcker, Gerber, Tuch- und Linnenarbeiter, Färber, Walkner u. s. w. geben sollte, wir staunen noch mehr, wenn wir aus den erhaltenen Revisionsprotokollen sehen, wie jene Vorschriften nicht nur auf dem Papier standen, sondern genau beobachtet wurden; wir erhalten den höchsten Begriff von der großartigen Thätigkeit dieses Riesengeistes, wenn wir lesen, wie er Baumeister und Werkleute aus allen Ländern kommen ließ, das Gewerbe der Steinmetzen auf deutschem Boden ins Leben rief und Maler, Bildhauer und Erzgießer in ansehnlicher Zahl beschäftigte.

Die Weiterentwicklung der Technik nahmen dann in die Hand die Klöster und die Bischöfe. Wo sie einzogen, da zog auch das Handwerk und das Gewerbe, Kunst und Wissenschaft ein. Unter den Bischöfen insbesondere, wie schon erwähnt, durch die an sie verliehenen Immunitäten, bildeten und entwickelten sich bei uns die Städte; die Bischöfe als Obrigkeiten und mit ihnen in natürlicher Ri-

valität die Obrigkeiten anderer Städte regelten zunächst die gesammte Erzeugung, Vertheilung und Verbrauch der Güter. Die Handwerker waren an sich nicht freie Leute; es gab freie und hörige Handwerker.

Mit der immer mehr fortschreitenden Ausbildung des Handwerks wurden die Handwerker allmählich reich und mächtig; die Hörigkeit schwand immer mehr und mehr und immer mehr und mehr konnten jene beiden großen Momente die Bewegung des Handwerks tragen, welche das Mittelalter nach allen Richtungen hin durchdringen, die Idee des Lehnswesens und der Sinn für Corporationen und Vereine. Lehnswesen und Vereinigungswesen sind die Hauptformen, in denen sich ein überaus reges öffentliches Leben bewegte. Die Auffassung des Handwerks als eines Amtlehens, welches dem hörigen Handwerker von dem Hofesherrn dem freien Handwerker von der Stadtgemeinde übertragen wurde, zog sich wie ein rother Faden durch die gesammte Entwicklung. Die Gemeinde später allein übergab der freien Einung der Berufsgenossen die verschiedenen Handwerksämter zu Lehen und die Zünfte ihrerseits belehnten den einzelnen Meister mit seinem besonderen Meisterrechte; Einigungs- und Lehnswesen trafen hier enge zusammen, Gebundenheit und Freiheit, Schutz und freie Entwicklung waren treibende Kräfte.

So konnten in unserem Westfälischen Heimath-

lande zunächst Städte entstehen, in ihnen Bürger, aus diesen wieder Zünfte-Bewegungen, die das 12. und 13. Jahrhundert erfüllen und am Ende des Letzteren in ihrem ersten Entwicklungsstadium als abgeschlossen betrachtet werden dürften.

Unterbrechen wir jetzt kurz die Verfolgung der Weiterentwicklung der Zünfte und werfen wir auf Grund des bisher Geschilderten einen Blick auf unsere alte Paderstadt!

Paderborn ist eine bischöfliche Immunitätsstadt. Schutzbedürftige, die sich als wehrhafte Freie auf dem offenen Lande nicht mehr halten konnten, deren Hofhörige und auch andere Freie, die es vortheilhafter fanden vom offenen Lande sich zurückzuziehen, mögen sich als die ersten in den Schutz einer bischöflichen Befestigung begeben haben. Die Zeit der ersten allmählichen Entstehung wird in das 8. Jahrhundert zu setzen sein; eine befestigende Einfriedigung war wohl damals schon vorhanden, bestimmte Nachricht über eine Ringmauer und Thore haben wir erst aus dem Jahre 985, der Regierungszeit des Bischofs Rethar; beide wurden später von dem Bischof Meinwerk, (regierte von 1009—1029) verstärkt und erweitert. Der Ort war aber noch nicht im entferntesten ein städtisches Gemeinwesen in unserm Sinne, sondern eben Nichts mehr als eine ummauerte bischöfliche Immunität. Wann die einzelnen Immunitätsprivilegien, bez. in welchem Umfange, ertheilt worden sind, ist uns nicht be-

kannt. Bestätigt ist die Befreiung von der Königl. Gerichtsbarkeit ausdrücklich durch Ludwig den Frommen im Jahre 822. Die Urkunde, die uns Schaten mittheilt, verdient großes Interesse. Sie lautet im wesentlichsten Auszuge:

„Alle unsere Getreuen sollen wissen, daß der ehrwürdige Mann Baduard, Bischof der Kirche, welche zu Ehren der immerwährenden Jungfrau Maria und des hl. Kilian in Paderborn errichtet ist, uns gebeten hat, genanntes Bisthum, mit Allem, was dazu gehört, in Schutz zu nehmen und mit seinen gesammten Besitzungen und Leibeigenen von der weltlichen Gerichtsbarkeit zu befreien. Wir befehlen daher, daß sich nie ein öffentlicher Richter unterstehe u. s. w. die Besizung des erwähnten Bischofs u. s. w. zu betreten, um dort gerichtliche Untersuchungen anzustellen“ u. s. w. u. s. w.

Eine wiederholte Bestätigung fand statt durch Kaiser Otto III. an den Bischof Rethar, im Jahre 1000. Der Mittelpunkt der alten Stadt wird der Dom gewesen sein, umgeben zunächst von den Häusern der Domgeistlichen. Um diese herum schlossen sich die anliegenden Bauerschaften an; uns interessirt es nur die Spuren aufzufinden, welche das Leben des Handwerks, der gewordenen oder werdenden Zünfte bekunden. Da wissen wir, daß die „Wester“ Bauerschaft die Ansiedlung der Kaufherren und Tuchmacher, die „Kämper“ Bauerschaft, die Bierbrauer, die „Uekern“ Bauerschaft die Handwerker

einschloß. Wie weit die Namen alter Straßen, wie „Krämergasse“, „Schildergasse“ mit dem Gewerbe ihrer Bewohner zusammenhängen, mag dahingestellt bleiben. Schon das geschlossene Zusammenwohnen der Handwerker und Gewerbetreibenden nach ihrer Beschäftigung, wie dasselbe in allen alten Städten der Fall war, läßt auf ein frühes Hingeben an den altdeutschen Zug zu Vereinigungen schließen und das Entstehen und Entwickeln der Zünfte um diese mit der nachweislichen Entwicklung der Zünfte in anderen Städten correspondirenden Zeit — etwa um das 12. Jahrhundert — annehmen. Als Bischof Ferdinand in einer Urkunde vom 28. Juni 1663 das Wandschneideramt für Paderborn bestätigt, erwähnt er ausdrücklich, daß „alte Freiheiten, Privilegien und Gerechtigkeiten“ dieser Zunft vorhanden seien, ebenso wie auch in dem Protokollbuche des Rathes der Stadt Paderborn aus den Jahren 1611 und folgende solche alte Rechte, Briefe, Gerechtigkeiten u. s. w. häufig angezogen werden. So beklagt sich z. B. unter dem 15. März 1611 ein Andreas Steinhauer über das Leinweberamt, daß es ihn nicht zulassen wolle zur Zunft und wendet verklagtes Amt dagegen ein, daß er nicht nachgewiesen habe, wie ihr „in copia vorgezeigter alter Brief“ verlange, daß „er guten ehrlichen Gerüchts“ sei. Derartige Beispiele von Hinweisungen auf „alte Briefe, alte Gerechtigkeiten“ u. s. w. könnten noch viele angeführt werden. Man greift doch wohl

schwerlich fehl, wenn man unter diesen alten Briefen, Rechten u. s. w. die Festsetzungen versteht, welche, wenn nicht bei der Entstehung der Zünfte, doch jedenfalls schon früh, also um die Zeit des 12. und 13. Jahrhunderts Platz gegriffen haben.

Paderborn war, ebenso wie Münster, eine Grundherrliche Bischofsstadt, d. h. sie lag auf Grundherrlichem Boden und war ursprünglich in voller Abhängigkeit von dem Grundherrn. Verfassung und Recht war die allgemeine Marktverfassung und das allgemeine Marktrecht, eingeengt durch das Recht des Grundherrn. Das unzweifelhafte Recht eines solchen war nun auch auf seinem Grund und Boden einen Markt zu errichten, denn er war Herr und Meister auf seinem grundherrlichen Boden zu thun, was ihm beliebte. Um aber Fremde zum Besuch des Marktes anzuziehen, bedurfte der Markt des Schutzes des Inhabers der öffentlichen Gewalt. Alles was in früherer Zeit nicht unter dem Schutz der öffentlichen Gewalt stand, d. h. unter Kriegsschutz, war dem Faustrecht ausgesetzt. Es hatte also ohne diesen Schutz und ohne das damit verbundene sichere Geleit, das Recht, einen Markt zu haben, keinen Werth. Dies führte dahin, daß die Ertheilung der Marktfreiheit mit sicherem Geleit ein Königl. Vorrecht wurde. Die Könige bedienten sich dieses Rechts nicht selten und schon früh muß unserer Stadt ein Marktrecht verliehen worden sein, denn bereits im Jahre 1028 be-

stätigt dasselbe Conrad I. dem Bischof Meinwerk. Dasselbe war der Fall mit dem gewöhnlich mit dem Marktrecht verbundenen Zoll- und Münzrecht. Allmählich führten diese Rechte, das Markt-, Zoll- und Münzrecht zuerst zu lebhafterem Verkehr und demnächst zur persönlichen Freiheit. Wie im Einzelnen sich solche Wandlungen vollzogen, wie dann weiter aus größerer Freiheit ein selbstständigeres politisches Leben auch der Bürgergemeinde sich herstellte, ist nicht nachzuweisen, theils weil solche Verhältnisse nicht durch Urkunden ins Leben gerufen sind, sondern von selbst entstanden und dann in einzelnen Fällen gesetzlich geregelt sind, theils weil aber leider für diese letzteren Satzungen die archivalischen Quellen fehlen. Man muß auch hier aus der allgemeinen Entwicklung der heimathlichen Städte rückschließen. Urkundlich aber ist schon gegen das Ende des 12. bez. Anfangs des 13. Jahrhunderts in Paderborn eine Magistratsverfassung zu finden. Zwei Bürgermeister, von denen der eine noch bischöflicher Beamter war, und 24 von der Bürgerschaft gewählte Rathsherrn, Gemeinsherrn, besorgten die Stadtverwaltung. Es kann auch angenommen werden, daß um diese Zeit auch bereits die Marktverfassung sich gelockert und die alten Markt- und Schultheißen-Gerichte sich zusammengefügt hatten zum städtischen Gerichte. Der Einfluß des Grundherrn ist freilich noch überwiegend. Das Bürgergericht war um diese Zeit noch ein

bischöfliches Lehen; sogar die Aufsicht über Bier und Brod und die Bestrafung der Zuwiderhandelnden, hörten dem Domkämmerer, einem bischöflichen Beamten.

So wären wir von der Entstehung der Stadt mit ihren Bürgern, von den Spuren des Daseins und der Entwicklung des Handwerks in der Stadt angelangt, bis zum Auftauchen von Einungen und Zünften und weiter bis zum Fortschritt der Bürger in Erwerbung von Rechten und Freiheiten.

Werfen wir nun wieder einen allgemeinen Blick auf das weitere Leben und Treiben der Zünfte, um dann zu versuchen, deren Spuren in unserer Vaterstadt weiter nachzugehen.

Die Gruppen, welche sich inzwischen nach ihrem Berufe, nach ihrer Beschäftigung zu freien Einungen oder Zünften zusammengethan hatten und welche von der Gemeinde mit einem Arbeitsamte belehnt waren, finden wir im Städteleben sehr viele.

Als die ersten und angesehensten erscheinen überall Diejenigen, welche sich mit der Verarbeitung von Leinen und Wolle beschäftigen. Die Leinen- und Wollweber bildeten gewöhnlich zwei verschiedene Zünfte. „In vielen Westfälischen Städten“, schreibt ein alter Schriftsteller, Wimpfeling, *Apologia pro republica christiana*, im Jahre 1500, „reihet sich Webstuhl an Webstuhl und es ist gar nicht zu veranschlagen, wieviel hunderttausend Stücke Monat um Monat von den Zünften bereitet werden. Die

Weber sind überall ebenso fleißig als geschickt und sehr angesehen bei ihren Mitbürgern."

Mit den Webern erschienen fast gleichzeitig die Färber, Schwarz-, Schön- und Waid-Färber. Weil man damals Leder und Pelz noch weit mehr, wie heute, zur Kleidung brauchte, so standen auch die Zünfte der Gerber und Wildwerker in hoher Blüthe, an diese schlossen sich die Schuster und Schneider, Handschuh- und Hosenstricker. Mit den Lebensmitteln haben es die Zünfte der Metzger, Fischer, Gärtner, Küfer, Brauer und Weinschröter zu thun.

Die weiteste Arbeitstheilung fand bei den Eisen- und Metallarbeiten statt. Wir finden Zünfte von Hufschmieden, Messerschmieden, Schlossern, Ketten- und Nagelschmieden, Waffenschmieden, Panzerwebern, Goldschmieden, Silberschmieden, Roth- und Kupferschmieden u. s. w.

Die einzelnen Zünfte waren der Stadtobrigkeit und der Stadtgemeinde Gehorsam schuldig und mußten derselben alle ihre Einrichtungen und Verordnungen vorlegen. Die Obrigkeit übte bei Streitigkeiten unter den Genossen einer Zunft oder bei Streitigkeiten zwischen verschiedenen Zünften eine Zunftgerichtsbarkeit aus und regelte gemeinsam mit den Zünften die Gewerbegesetzgebung, die Markt- und Gewerbe*p o l i z e i*.

Man würde aber das eigentliche Wesen der Zünfte verkennen, wenn man sie nur für Genossenschaften zum Zweck und Schutz des Erwerbes halten

wollte; ihre Ziele waren weiter gesteckt; sie waren Bruderschaften für alle gemeinsamen Zwecke des Lebens.

Der Arbeit lag überhaupt eine tiefe, sittliche Auffassung zu Grunde, als eines frommen Werkes, als einer nothwendigen Begleiterin des Gebetes, als der Grundlage eines geregelten Lebens und erwuchs hieraus jene innige Verbindung der Religion und der Werkstatt, die der Arbeit den großen geistigen und materiellen Erfolg jener Tage verschaffen konnte.

Diese Auffassung trug ihre Früchte, in der Sorge für den Lehrling, den Gesellen, für die Wittwen und Waisen, nach jeder Richtung ihres Daseins, für die Güte der Arbeit, Angemessenheit der Preise u. s. w.

So lange dieser Geist waltete, bis zum 16. Jahrhundert etwa, nahm die Bewegung der Zünfte eine stets aufwärts strebende Richtung. Die Geschichte des 14. und 15. Jahrhunderts berichtet uns von einem Aufschwunge der gewerblichen Arbeit und einem allgemeinen Wohlstande der Handwerker, wie Beides vereint wir zu keiner Zeit wiederfinden. Wahrlich, was insbesondere die Ehre der Arbeit und des Erwerbes, was die sittlichen Pflichten angeht, die man auf dem wirthschaftlichen Gebiete aufstellte, so könnten die Producenten der Gegenwart zu ihrem und der Gesammtheit Wohl aus jener Zeit sehr viel lernen. „Deutschland“, schrieb

im Jahre 1500 der schon genannte Wimpfeling, „war niemals so reich und glänzend, als in unsern Tagen und es verdankt dieses hauptsächlich dem unverdrossenen Fleiße und der emsigen Betriebsamkeit seiner Bürger, sowohl derjenigen, die in ihren Werkstätten der Arbeit obliegen, als derjenigen, die Kaufmannschaft und Handel treiben.“

Unter solchen Umständen war es wohl natürlich, daß die Verfassung der Städte, insbesondere die Stellung der wichtigen Zünfte im Städteleben, sich bald anders gestalten mußten. Mit dem Steigen der Macht und des Reichthums der Handwerker und Gewerbetreibenden wurde ihnen der Spielraum, der ihnen für ihre politischen Freiheiten im 12. und 13. Jahrhundert gegeben war, zu enge. Die Befreiung von der alten Hofesverfassung und Marktverfassung, das Bürgergericht und die Magistratsverfassung war gegen Ende jener Zeit wohl schon in allen Städten errungen, allein das Regiment hatten noch im Wesentlichen die Grundherrschaften. Die alten freien Besitzer der ummauerten Höfe hatten theils als Burgmannen den Schutz, theils als Obrigkeit die Verwaltung der Stadt anfangs als Recht dann in Gewohnheit behalten. Nun aber forderten die Zünfte, die durch ihre fortwährenden, schon nach geringem Wachsen des Selbstgefühls beginnenden, Kämpfe allmählich auch eine gewisse politische Reife erlangt hatten, trotzig die Zügel der Stadtregerung. Die alten Geschlechter, die Patrizier, sollten ab-

treten, die Handwerker wollten das Geschick der Stadt in ihre Hand nehmen. Diese Erhebung der Zünfte war eine Erscheinung, die sich überall zeigte, eine große allgemeine Bewegung, die ganz Deutschland erfaßte und das ganze 14. Jahrhundert ausfüllte. In nur wenigen Städten in ruhiger Entwicklung, in den meisten nach schweren und blutigen Kämpfen eroberten die Zünfte Antheil am Rath und an den Aemtern der Stadt. Die städtische Verfassung bekam so ihren natürlichen Abschluß. Wenn man bedenkt, daß es sich schließlich in diesen Kämpfen handelte um die Regelung und Leitung des städtischen Haushaltes, um die Höhe der indirekten Abgaben an Getreide, Fleisch, Bier, Wein und dergleichen, um die Verwendung der Einnahmen für Festungswerke, Bauten, Brücken, Wege und Stege, um die an das Reichsoberhaupt zu entrichtenden Steuern, um Anwerbung von Söldnern, um Fehden und Kriegszüge, Beschaffung der Kriegsbedürfnisse, über Bestimmung der Feste und Freuden sogar der Bürger, dann wird man das Streben nach Herrschaft zu schätzen wissen.

Der Sieg der Zünfte über die Geschlechter bezeichnet die höchste Stufe in der Entwicklung des mittelalterlichen Städtewesens und wie üppig, wie im Grunde gesund das öffentliche Leben sein mußte, wie natürlich und deshalb im Großen unschädlich diese Bewegung war, erhellt wohl nicht zum wenigsten gerade daraus, daß die Zunftunruhen überall zu-

fammenfallen mit der höchsten materiellen Blüthe der Städte. Das 14. und 15. Jahrhundert bietet ein blendendes Bild. Es ist die Zeit des üppigsten Lebensgenusses, die Zeit, wo der Handwerker auf dem goldenen Boden stand, der Begabtere sich zur Kunstleistung emporschwang, aber auch der Geringste sein Werk mit dem freudigen Gefühl trieb, daß die Schranken der Zunft sein materielles Dasein schützten, er selbstständiger Bürger sei und eine Stimme bei der Verwaltung der Stadt habe, es ist die Zeit der Fugger und Welser, die den Kaisern Geld leihen und ihre Töchter mit Fürsten vermählen, die Zeit der Blüthe der Hanse, überhaupt des gesammten bürgerlichen Lebens.

Wenden wir uns nunmehr zurück zu unserer Vaterstadt!

Es ist sehr zu bedauern, daß wir die Züge des vorhin geschilderten Entwicklungsbildes in Stadt und Zünften nicht Schritt für Schritt hier verfolgen können. Urkundliches Material ist nur in geringem Umfange vorhanden.

Wir haben zuletzt gesehen, wie die Stadt entstanden, wie bereits Ludwig der Fromme 822 das Immunitäts-Privileg betreffend die Gerichtsbarkeit verliehen hatte, wie dasselbe später bestätigt wurde durch Kaiser Otto II., dann auch Ausweise der Bestätigungsurkunde Conrad I. für den Bischof Meinwerk, das Marktrecht, Zoll- und Münz-Recht erworben wurde, wie die Magistratsverfassung und ein städti-

ſches Gericht, wemſchon Beides beſchränkt durch das biſchöfliche Regiment, der Stadt zufiel.

Im Laufe der Zeit kämpfte das Bürgerthum immer weiter und ſuchte ſeinen vorhandenen Freiheiten neue Privilegien hinzuzufügen. Die Zünfte wollten dem Biſchofe Simon I. die Gerichtsbarkeit über die Bäcker und Brauer nicht mehr zuſtehen; unter ihrem Bürgermeiſter Iſſer Johann genannt Fuchs und Johann von Barkhuſen machten ſie Front gegen die Obrigkeit. Der damalige Domkämmerer, nachmaliger Biſchof, Otto von Rittberg behauptete, daß dieſe Gerichtsbarkeit von jeher mit der Domkämmererei verbunden geweſen; ein angeſtrengter Prozeß ſprach ihm dieſelbe zu und er ließ ſich im Jahre 1273 den Rechtsſpruch durch den Papſt Gregor beſtätigen. Der Streit ging aber thatſächlich weiter und mußte in Folge der Gewaltthätigkeiten der Biſchof Paderborn verlaſſen und ſeine Reſidenz in Salzkotten aufſchlagen. Die Zünfte erreichten ihre Abſicht, die Stadt wurde unabhängig in der Rechtsſprechung vom Biſchofe, ſolle ſich nur keine Gerichtsbarkeit über die Geiſtlichen anmaßen.

Der Verſuch der alten Obrigkeit, das Regiment feſtzuhalten und das Streben der Zünfte, ihre Befugniſſe zu erweitern, mußten ſich naturnothwendig weſentlich auf dem Gebiete des formalen und materiellen Rechts abſpielen; ſo war auch der eben erwähnte Streit wohl nur die Fortſetzung eines Zwieses zwiſchen demſelben Biſchof und der Stadt,

v. Seebur, Geſchichtl. Darſtellungen.

von dem uns bereits aus dem Jahre 1250 berichtet wird. Genau sind uns Ursachen und Ende nicht bekannt, wir wissen nur, daß der Bischof Simon, der die Grafengewalt an sich gebracht hatte, es versuchte, das Stadtgericht wieder unter seine Gewalt zu bringen. Der folgende Bischof Otto von Rittberg mußte der Stadt die Aufrechterhaltung aller ihrer Rechte bei der Huldigung versprechen, bekam aber nichts desto weniger schon bald Streit mit den Zünften. Die Bürger beklagten sich über Willkühr und Verletzung ihrer Rechte; die Wogen scheinen hoch gegangen zu sein; der gewaltthätige Geist dieser Zeit fehlte auch nicht unsern alten Paderbornern, Zusammenrottungen fanden statt, die Zünfte zogen aus, steckten das bischöfliche Schloß Neuhaus in Brand und zerstörten die Festungswerke; bei dieser Arbeit aber wurden sie von den Mannen des Bischofs überfallen und mit einem Verluste von mehr als 500 Mann zurückgetrieben.

Es werden damit die unruhigen Bewegungen wohl kaum abgeschlossen gewesen sein; die Macht der Bürger über ihren Fürsten —, und es ist nicht anzunehmen, daß ein solches Verhältniß sich ruhig entwickelt habe — war am Ende des 14. Jahrhunderts so überwiegend geworden, daß dieser (es war Bernhard V. Graf von der Lippe) einen Vertrag mit der Stadt Warburg nur unter der ausdrücklichen Bedingung abschließen durfte, daß die Stadt Paderborn mit diesem Vertrage zufrieden sei,

und war die Stadt um diese Zeit so mächtig, daß sie sich mit dem Grafen von Ravensberg in eine Fehde einlassen konnte, die nach Schaten im Jahre 1297 durch einen Vergleich beendet wurde.

Bei einer im Jahre 1399 entstandenen Streitigkeit über die Bischofswahl, verweigerten die Bürger dem vom Domcapitel aufgenommenen Bischofe Bertrand, einem Italiener, die Huldigung und setzten dessen Verzicht durch.

Im Jahre 1327 erwarben die Zünfte die freie Wahl des Bürgermeisters und das Recht der Hanse, vermöge dessen sie über alle und jede Geldklagen richten und entscheiden durften.

Aus derartigen Vorgängen, deren uns leider nur Wenige erhalten sind, geht wohl zur Genüge hervor, daß auch unsere Vaterstadt hinreichend heimge sucht ist von den zeitgemäßen Kämpfen der Zünfte für die Behauptung und Erweiterung ihrer Rechte.

Wenn wir in Vorstehendem die Ausdrücke Bürger und Zünfte häufig gewechselt und in derselben Angelegenheit wohl dann diesen, dann jenen Ausdruck gewählt haben, so ist dieses nicht Willkühr gewesen. Es sind die erzählten Streitigkeiten, Kämpfe u. s. w. direkt aus den Quellen entnommen und diese selbst verfahren in der angegebenen Weise; es wurde ja auch das Städteleben durch die Zünfte nunmehr getragen und der Bürger und das Mitglied der Zunft sind in ihrem Auftreten nicht mehr auseinanderzuhalten.

Neben solchen geschilderten Kämpfen nahm die innere Entwicklung der Zünfte ihren regelmäßigen Fortgang; ihre Verfassung und Gebräuche wurden sorgsam ausgebaut; die späteste, letzte Zeit des Zunftlebens bezieht sich in den zahlreich vorhandenen Protokollen, Urkunden und Verhandlungen zum öfteren auf die im 14. und 15. Jahrhundert „beobachteten alten Gerechtsame“, „alte Rechte“, „alte Zeiten“ und wie die Ausdrücke heißen mögen.

Wir wissen, daß gerade in dieser Zeit in unseren Zünften nicht abgegangen wurde von dem Nachweis „des verlangten guten Namens und Herkommens, auch christlichen guten Lebens und Wandels, wie dann von Vater und Mutter ehelich geboren sein“, wir finden aus einer Hinweisung, daß eine detaillirt ausgearbeitete Marktordnung vorhanden gewesen, desgleichen Schutzmaßregeln für das Handwerk und Gewerbe gegen den Hausirhandel und scharfe Aufsicht über die Zubereitung und Verkauf der Lebensmittel — kurz, die innere Kräftigung des Zunftlebens ging Hand in Hand mit dessen äußerem Wachsthum.

Eine einzige Urkunde aus den anschließenden Zeiten der hier behandelten Periode, (aus Wigands Denkwürdigkeiten) mag noch mitgetheilt werden, um zu zeigen, wie ängstlich geschlossen man die Zünfte hielt und wie genau man ihre Statuten beobachtet wissen wollte, dann auch, weil sie eine gewisse komische Begründung hat.

Ein Bürger zu Paderborn, Hans Hemmecke, wollte in die Zunft der Wandschneider zu Paderborn aufgenommen sein; es wurde ihm aber versagt, weil sein Vater in der Jugend Spielmann (musicus) gewesen, seine Ehegattin auch aus einer anderen Zunft, eine Müllerstochter, sei. In seinem Proteste heißt es nun:

„Ob nun wohl ich zu dem Ende meinen Geburtsbrief in bester Form einen ehrbarem Amte vorgebracht, den Scheppeners und Amtsgenossen als sufficient angenommen und approbiert, und ich meine Person damit genugsam qualificirt zu haben vermeine, daß ich aus rechtem Ehebett ehrlich und recht geboren und keinem Menschen mit Leibeigenthum oder sonst mit Servituten und Dienstbarkeit verpflichtet, wie auch meines ehrlichen Unterhalts halber also beschaffen sei und meine Jugend also hergebracht habe, daß Keiner mit Fug über mich queruliren möge, so komme doch in glaubhafte Erfahrung, daß man mir Opposition zu machen gemeint sei, weil mein Vater in seiner Jugend Inclination und Lust gehabt, die Musik zu lernen, darin sich auch geübt habe und weil meiner Hausfrauen Vater ein Mühlenmeister gewesen. Als aber so ganz ungereimte Ursachen allen Rechten zuwiderlaufen, indem was meinen Vater betrifft, die musica keinesweges verächtlich zu schätzen, vielweniger daß die Kinder respectu parentum dadurch insamirt und von ehrlichen Aemtern abzuhalten sein sollten; angesehen, daß

Kaiser, Könige und Fürsten die Musik in hoher Achtung haben, sich selbst darin exercieren und Andere mit trefflichen salariis dazu halten und bestellen; daß auch Gott und seine Heiligen in Kirchen und Kapellen durch die Musik fürnehmlich geehrt und die Gemüther zur Andacht bewegt werden, cum per oblectamenta aurium (ut ait St. Augustinus) infirmior animus in affectum pietatis assurgat, wie denn auch menniglich bekannt, daß die musica nicht allein für eine edle freie Kunst gehalten wird, sondern es haben auch die legislatores darauf groß Aufmerkens gehabt. Aristoteles und Plato in ihren Büchern de republica haben viele gute Sachen davon geschrieben. Ueber das auch die Engel selbst sich der Musik gebrauchen und ist aus heiliger Schrift bekannt, wie der König David vor der Arche Gottes auf der Harpsen gespielt und musicirt habe; wie daraus zu ersehen, daß die musica überall geehrt und nicht für ein solch Werk zu achten sei, darauß infamia erfolge oder derentwegen einer von ehrlichen Aemtern auszuschließen.“

Es wurde der Aufnahme in die Zunft trotz dieses beweisenden Vertrags fernerer Widerspruch entgegengestellt und gelangte Kläger nicht zu seinem Ziele.

Vom Ende des 15. bez. vom 16. Jahrhundert ab, gerade als die Zunft-Unruhen zu Ende gingen, wurde die Bewegung eine absteigende.

Deutschland war durch den so unerhörten Auf-

schwung aller Gewerbe das reichste Land Europas geworden. Die inneren Gefahren, die jeden Reichtum drücken, waren für den Einzelnen immer größere geworden, das Gleichgewicht und die Wechselwirkung der einzelnen Arbeitsgruppen war, anfangs langsam, dann immer mehr, gestört, der Handel überwucherte die waarenerzeugende, werthschaffende Arbeit, Klagen über Beeinflussung des Gewerbewesens durch Großunternehmer und Kapitalisten, über die capitalistische Ausbeutung des arbeitenden Volkes, wurden immer allgemeiner, das Absterben der Macht der Städte durch den Druck der Fürstenmacht, die Spaltungen auf dem religiösen Gebiete, großartigere und allgemeinere Friedensstörungen — Alles das wirkte zusammen, das Handwerk und Gewerbe, und damit die Zünfte, von ihrer glanzvollen Stellung zu verdrängen, bis endlich in unseren Tagen deren letzten Reste verschwanden.

Wenn nicht schon wirklich der Schleier, den Unwissenheit und Vorurtheil so lange Zeit über die wirthschaftlichen Zustände des Mittelalters, insbesondere über das Zunftleben gezogen haben, gründlich durch besseres Geschichtsstudium zerrissen wäre, so müßte uns schon die Thatsache, daß überall die Idee zur Wiedereinführung der Handwerkerverbände so lebhaft auftaucht, von der Gesundheit des Keimes, der derselben innewohnt, überzeugen. Wenn auch auf andere Weise, aber gewiß in nicht geringerem Grade als im Mittel-

alter, behalten die Städte auch heute, nachdem sie im Staate aufgegangen, eine große Bedeutung für das Culturleben der Zeit und mögen ihre Einwohner, insbesondere der große und wichtige Theil derselben, das Handwerk und das Gewerbe sich mahnen lassen durch die ehrwürdigen Gestaltungen, die aus dem Mittelalter zu ihnen herüberblicken und die Neugestaltung ihrer Verhältnisse mit dem Ernste und dem Standesgeiste jener früheren Tage in die Hand nehmen. Die Geschichte ist wesentlich dazu da, damit wir von unseren Vorfahren lernen.

Quellen:

1. Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogthums Westfalen von Seiberk.
 2. Geschichte des Bisthums Paderborn von Bessen.
 3. Geschichte der Städteverfassung in Deutschland von Maurer.
 4. Geschichte des deutschen Volkes von Janssen.
 5. Bilder aus dem deutschen Städteleben von Pfalz.
 6. Denkwürdigkeiten von Wigand.
 7. Urkunde vom 28. Juni 1663 betreffend die vom Fürstbischof Ferdinand vorgenommene Bestätigung und Organisation des Wandschneideramtes.
 8. Protokollbuch des Rathes der Stadt Paderborn vom Jahre 1611 u. folgende.
-